

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:  
AUWR-2008-26295/183-Mit

Bearbeiter/-in: Alexandra Mitter, BA  
Tel: (+43 732) 77 20-12454  
Fax: (+43 732) 77 20-21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 18.11.2020

**Reinholdungsverband Braunau und Umgebung, Braunau/I.;**  
**Biogasanlage auf dem Betriebsareal der bestehenden Kläranlage auf den GST Nr. 486/6,**  
**496/1, 496/2, 498/1, 498/4, 498/7, 498/10, 501, 502/1, 504/1, 505 und 507, KG Braunau am Inn,**  
**im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Braunau/I.**

- **Änderung durch Einbau eines neuen BHKWs mit einer elektrischen Leistung von 90 kW für den Regelbetrieb – abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung und elektrizitätsrechtliche Bewilligung**
- **Überprüfung des bescheidgemäßen Betriebes**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Der Reinholdungsverband Braunau und Umgebung, Uferstraße 33, 5280 Braunau am Inn, beantragte unter Vorlage von Projektunterlagen die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für den Einbau eines neuen Blockheizkraftwerks mit einer elektrischen Leistung von 90 kW und Verwendung des tatsächlich bestehenden Blockheizkraftwerks, IET80-80 BIO, mit einer elektrischen Leistung von 80 kW als Notstromaggregat und Ausfallsreserve.

Die näheren technischen Einzelheiten sind dem Projekt zu entnehmen, welches vom 19. November 2020 bis einschließlich 27. November 2020 beim Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10–12, 4021 Linz, 1. Stock, Zimmer-Nr. 1D193, Tel.-Nr. 0732 / 77 20 - 134 31, **nach telefonischer Terminvereinbarung** zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufliegt.

Bei Bedarf können Sie auch die digitale Version der Projektunterlagen bei der Technisches Büro K.N.O.L.L. GmbH, Technologiering 13, 4060 Leonding, unter der Tel.-Nr. 0732 / 68 12 00 anfordern.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: <b>Festsaal im Schloss Ranshofen (Veranstaltungsbereich), Wertheimerplatz 8, 5282 Braunau am Inn</b>	
Datum: <b>Montag, 30. November 2020</b>	Zeit: <b>09.30 Uhr</b>

Parallel dazu erfolgt eine Überprüfung der gegenständlichen Biogasanlage auf konsensgemäßen Betrieb, da die Behörde Behandlungsanlagen (u.a. Biogasanlagen), die gemäß den §§ 37, 52 oder 54 genehmigungspflichtig sind, nach der Bestimmung des § 62 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. längstens **alle fünf Jahre zu überprüfen hat**.

Für die Biogasanlage des Reinhaltungsverbandes Braunau und Umgebung in 5280 Braunau am Inn, Uferstraße 33, bestehen folgende Bewilligungen bzw. bescheidgemäße Vorschriften:

- Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29. September 2011, UR-2008-26295/49-Kb/Sch (abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung und elektrizitätsrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage)
- Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16. August 2013, UR-2008-26295/110-Ai/Kam (abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung und elektrizitätsrechtliche Bewilligung für die Änderung der Biogasanlage durch Einspeisung in das Gasnetz)
- Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 5. Juli 2016, AUWR-2008-26295/152-Ai/Bö (abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung und elektrizitätsrechtliche Bewilligung für die Änderung der Biogasanlage durch Einschränkung der Kapazität, Entfall der Anlagenteile zur Gasnetzeinspeisung und Sanierung des Blockheizkraftwerks mit einer elektrischen Leistung von 86 kW, Modultype IET80-80 BIO, Nr. P-1228, Baujahr 2014)

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen.
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 i.d.g.F.), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von einer persönlichen Verständigung –  
 an der Amtstafel der Stadtgemeinde Braunau am Inn sowie  
 durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### **Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19**

**Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.**

**Wir ersuchen sämtliche Personen, die beabsichtigen, an der Amtshandlung teilzunehmen, sich mit einer Mund- und Nasenbereich bedeckenden mechanischen Schutzvorrichtung (Maske) auszustatten. Personen, die ohne eine derartige Vorrichtung erscheinen, können vom Leiter/von der Leiterin der Amtshandlung von der Amtshandlung ausgeschlossen werden. Diese Vorschrift gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.**

**Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.**

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF i.V.m. § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG), BGBl. I Nr. 16/2020 i.d.g.F.

Freundliche Grüße  
Für den Landeshauptmann:  
im Auftrag

Alexandra Mitter, BA

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur> Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.